

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 in der Fassung vom ersten Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 12.01.2021 zum Bau der Ortsumgehung Wunstorf im Zuge der Bundesstraße 441**

**Aktenzeichen: 3312-31027-2-3/B 441**

#### **I.**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst kleine Änderungen des bereits planfestgestellten Vorhabens zum Bau der B 441 Ortsumfahrung Wunstorf des Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 in der Fassung des Planänderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 12.01.2021.

Gegenüber der ursprünglichen Planung werden zwei zusätzliche Wildkatzentunnel gebaut. Die neuen Wildkatzentunnel befinden sich östlich und westlich des Regenrückhaltebeckens I zwischen den Bau-km 1+200 und 1+400. Die Amphibienleiteinrichtungen werden zudem bis Bau-km 1+000 verlängert. Für die Herstellung durchgehender Leiteinrichtungen werden bei Zufahrten Rinnen mit Gitterrostabdeckungen eingebaut. Die bisher zwischen Bau-km 2+350 und Bau-km 2+860 werden zudem größer dimensioniert.

In der ursprünglichen Planung war vorgesehen, dass die Wasserhaltung für die Laichgewässer allein über Niederschlag erfolgen soll. Die Niederschlagsmenge wird jedoch nicht ausreichen, um den notwendigen Wasserstand aufrechtzuerhalten, sodass die Amphibiengewässer nun mit Brunnen und Pumpenanlagen für die Wasserhaltung ausgestattet werden. Zudem werden sie geringfügig in ihrer Lage und Gestaltung geändert, ohne dass sich dies auf das zu fassende Volumen auswirken wird.

Die versuchsweise eingerichteten Fledermausleiteinrichtungen mit Netzen haben sich als nicht ausreichend zuverlässig erwiesen, sodass auf den Bau einer Fledermausbrücke zurückgegriffen werden muss. Dieser Rückgriff ist bereits im Maßnahmenblatt der Maßnahme V02 vorgesehen. Zusätzlich wird ein Hop-Over über den geplanten Straßenzug „Am Hohen Holz“ eingerichtet, wofür die Fahrbahn leicht aufgeweitet werden muss.

Die Vorhabenträgerin plant auch die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses an den Straßenzug „Am Hohen Holz“ für die Flurstücke 59/1, 62 und 63/3, welche ansonsten nicht erschlossen wären. Der Straßenzug „Am Hohen Holz“ wird umgestaltet. Der vorgesehene Querschnitt bleibt in der Breite gleich, jedoch wird der gemeinsame Geh- und Radweg nunmehr auf der Westseite verlegt und auf der Ostseite der Gehweg geplant.

Dem Kreisverkehrsplatz B 441n/B 442n wird außerdem eine Durchfahrt für Schwerlastverkehr hinzugefügt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Wunstorf.

## III.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die vorliegenden Änderungen umfassen:

- den Bau von zwei zusätzlichen Amphibientunneln sowie die Verlängerung der Amphibienleiteinrichtung bis Bau-km 1+000 und die Herstellung durchgehender Leiteinrichtungen, die im Bereich von Zufahrten als Unterführungen durch Rinnen mit Gitterrostabdeckungen ausgestaltet werden und einer größeren Dimensionierung der Durchlässe in Bau-km 2+350 und Bau-km 2+860,
- die Veränderung der Lage und Gestaltung von zwei Amphibienteichen und die Herstellung der Amphibienteiche mit Brunnen und Pumpanlagen für die Wasserhaltung,
- den Neubau einer Fledermausbrücke,
- den Neubau eines Hop-Ober an der Querungsstelle „Am Hohen Holz“,
- die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses „Am hohen Holz“ für die Flurstücke 59/1, 6 und 63/3,
- die Veränderung des Straßenquerschnitts für den Straßenzug „Am Hohen Holz“ und
- die Umgestaltung des Kreisverkehrsplatzes B441n/B442n in der Form, dass eine Durchfahrt für Schwerlastverkehr hinzugefügt wird.

Die einzelnen Änderungen erstrecken sich über mehrere geplante Bau-km der Strecke der Trasse der B 441 Ortsumfahrung Wunstorf jeweils auf kleiner Fläche. Bei den geplanten Änderungen handelt es sich hinsichtlich der Amphibienleiteinrichtungen, der Amphibienteiche, der Fledermausbrücke und des Hop-Overs jeweils um die Anpassung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der ursprünglichen Planung der Ortsumfahrung Wunstorf.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufgrund von Kumulation mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten entstehen durch die Änderungen nicht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

*Schutzgut Fläche und Boden:*

Für die neuen Amphibientunnel und die Anpassung der Amphibienleiteinrichtung, die Umgestaltung der Amphibienteiche, die Umgestaltung des Straßenzuges „Am Hohen Holz“ und die Umgestaltung des Kreisverkehrsplatzes nehmen keine neuen Flächen in Anspruch. Für den Neubau der Fledermausbrücke wird Neuversiegelung im Umfang von 0,022 ha erforderlich; für den Neubau des Hop-Over wird Neuversiegelung im Umfang von 0,025 ha erforderlich. Der Neubau des Straßenanschlusses „Am Hohen Holz“ führt zu einer Neuversiegelung im Umfang von 0,0296 ha.

*Schutzgut Wasser:*

Für die Umgestaltung der Amphibienteiche und die Installation von Brunnen mit Pumpenanlagen wird Grundwasser für die Wasserhaltung verwendet. Anlage- oder betriebsbedingt kommt es für keine der anderen Änderungen zur Inanspruchnahme von Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässern.

*Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*

Keine der geplanten Maßnahmen hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Es werden keine Ressourcen genutzt, die derartige Auswirkungen hervorrufen würden. Betriebsbedingt erhalten die Amphibienleiteinrichtungen, die Fledermausbrücke und der Hop-Over die bestehenden Vernetzungen für die jeweiligen Zielarten aufrecht, welche ansonsten durch den Bau der B 441/ Ortsumfahrung Wunstorf unterbrochen würde.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Durch keine der geplanten Änderungen entstehen zusätzliche Abfälle, die sich auf die Schutzgüter des UVPG auswirken könnten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die Bauarbeiten kann es vorübergehend zu Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, ausgelöst durch Baumaschinen. Die Änderungen führen jedoch darüber hinaus nicht zu Umweltverschmutzungen oder anderen Belästigungen durch Lärm oder Schadstoffe.

Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen oder andere Belästigungen entstehen nicht.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Bei keiner der verwendeten Stoffe und Technologien zur Umsetzung der geplanten Änderungen besteht das Risiko von Störfällen.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bei keiner der geplanten Änderungen handelt es sich um ein Vorhaben, das anfällig für Störfälle im Sinne der StöV ist.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Keine der Änderungen hat Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es entstehen keine Lärmimmissionen oder Schadstoffemissionen.

## 2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Es handelt sich nicht um einen empfindlichen Standort. Das Gebiet ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit Realisierung der Ortsumfahrung, für welche bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, gegenüber welchen die jetzt geplanten Änderungen nicht erheblich ins Gewicht fallen.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Bei dem von den Änderungen betroffenen Gebiet handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftliche Nutzflächen in der Nähe von bereits anthropogen überprägten Bereichen. Im Bereich der Änderungen verläuft eine Bahntrasse, zudem ist das Gebiet durch die Planung der Ortsumfahrung erheblich vorbelastet. Besondere natürliche Ressourcen der aufgelisteten Schutzgüter finden sich in dem betroffenen Gebiet nicht.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen durch die Änderungen.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Naturschutzgebiete sind durch die Änderungen nicht betroffen.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Keine Betroffenheit von Gebieten nach § 24 BNatSchG.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG  
Keine Betroffenheit von Gebieten nach §§ 25 und 26 BNatSchG.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG  
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind durch die Änderungen nicht betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG  
Keine Betroffenheit von Gebieten nach § 29 BNatSchG.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  
Keine Betroffenheit von Gebieten nach § 30 BNatSchG.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG  
Keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
Keine Betroffenheit der benannten Gebiete.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)  
Keine Betroffenheit von Gebieten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind  
Denkmäler sind nicht betroffen.
- 2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)  
Weitere Schutzgebiete sind durch die Änderungen nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

*Schutzgut Fläche und Boden:*

Durch das Vorhaben kommt es in geringem Umfang zu Neuversiegelung von Fläche. Insgesamt ist das Vorhabengebiet durch die bestehende Planung der Ortsumfahrung bereits massiv vorbelastet. Vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung und aufgrund der geringen Neuversiegelung durch die geplanten Änderungen sind die Auswirkungen als unerheblich zu beurteilen.

*Schutzgut Mensch:*

Durch das Vorhaben entstehen keine Lärmimmissionen oder Schadstoffemissionen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Es kann zwar im Rahmen der Bauarbeiten kurzzeitig zu Lärm- oder Staubemissionen kommen, diese sind aber nur von kurzer Dauer. Anlage- oder betriebsbedingt führt das Vorhaben nicht zu einer nachteiligen Erhöhung von Lärmimmissionen oder Schadstoffemissionen. Andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

*Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Baubedingt kann es zeitweise zu nachteiligen Auswirkungen kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind. Anlage- und betriebsbedingt sind die Auswirkungen der Amphibientunnel, der Amphibienteiche, der Fledermausbrücke und des neuen Hop-Over als positiv zu bewerten, da sie die Auswirkungen der B 441 Ortsumfahrung Wunstorf verringern, insbesondere indem sie der Zerschneidungswirkung entgegenwirken und so Wander- bzw. Flugrouten und Laichplätze aufrechterhalten. Die Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des neuen Straßenanschlusses, des geänderten Querschnittes „Am Hohen Holz“ und der Durchfahrt für den Schwerlastverkehr sind diese als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut Wasser:*

Das Vorhaben bzw. die einzelnen Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als unerheblich zu beurteilen, da sie nur von vorübergehender und kurzer Dauer sind. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich nur über die Umgestaltung der Amphibienteiche und deren Ausstattung mit Brunnen und Pumpanalgen. Die zu entnehmende Menge an Grundwasser ist jedoch gering und damit auch als unerheblich für eine Zulassungsentscheidung zu bewerten.

*Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft:*

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter gibt es durch die geplanten Änderungen nicht, weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt.

*Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:*

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut gibt es nicht.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen  
Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen  
Es kommt zu keiner besonderen Schwere oder Komplexität von Auswirkungen.
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen  
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich durchweg um kleinflächige Eingriffe in einem Gebiet, welches durch den Bau der Orts- umfahrung planungsrechtlich stark vorbelastet ist.
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  
Die Dauer der möglichen Auswirkungen beschränkt sich auf einen kurzen Zeitraum in den jeweiligen Bauphasen und ist deshalb als unerheblich zu beurteilen.
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben  
Ein Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben besteht nicht.
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern  
*Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:*  
Es ist davon auszugehen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermeiden werden.  
*Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
Vorkehrungen während der Bauzeit stellen sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste eintreten, sodass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.  
*Schutzgut Fläche und Boden:*  
Durch Schutzmaßnahmen erfolgt eine wirkungsvolle Reduzierung der möglichen Beeinträchtigungen, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.  
*Schutzgut Wasser*  
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Schadstoff- oder Substrateinträge in Oberflächengewässer während der Bauzeit vermieden werden, sodass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen kommt. Aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen kommt es ebenfalls nicht zu Einträgen ins Grundwasser, sodass es ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen kommt.  
*Schutzgut Luft, Klima und Landschaft:*  
Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der einzelnen Baumaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### IV.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und dem Standort, sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen gemacht. Die Vorhabenträgerin hat schlüssig dargestellt, aus welchen Gründen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Baubedingt kommt es lediglich zu kurzzeitigen Auswirkungen von geringer Intensität. Durch eine sachgerechte und umsichtige Ausführung der Bauarbeiten können die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Die analgebedingten Auswirkungen, vor allem in Form von Flächenversiegelung sind ebenfalls als nicht erheblich für die Zulassungsentscheidung zu betrachten. Die hinzutretende Versiegelung ist von geringem Umfang oder es kommt für einzelne Änderungen zu keiner Neuversiegelung. Das Gebiet ist außerdem durch die Planung der Ortsumfahrung bereits erheblich vorbelastet.

Die betriebsbedingten Auswirkungen der einzelnen Änderungen sind insgesamt auch als nicht erheblich für die Zulassungsentscheidung zu beurteilen. Die Anpassung der Amphibienleiteinrichtungen, die Anpassung der Amphibienteiche, die Herstellung einer Fledermausbrücke und die Herstellung des Hop-Over dienen in ihrem Betrieb der Erhaltung der bestehenden Vernetzung, es ist nicht ersichtlich, inwieweit ihr Betrieb daher nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen sollte. Die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses an den Straßenzug „Am Hohen Holz“, die geänderte Aufteilung des Querschnitts des Straßenzugs „Am Hohen Holz“ und die zusätzliche Herstellung einer Durchfahrt für den Schwerlastverkehr am Kreisverkehrsplatz B 441n/B 442n haben auch keine erheblichen betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Keine der geplanten Änderungen führt zu nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Keine der Änderungen verwirklicht einen Tatbestand, der die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erforderlich machen würde.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 09.10.2023

gez.

Stickforth